

Satzung der Stadt Brunsbüttel
über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Fassung der 2.
Änderung vom 14.12.2022

Aufgrund des § 4 und der §§ 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel vom 25.02.2015/1. Änderung vom 23.09.2015/2. Änderung vom 14.12.2022 folgende Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates erlassen:

Präambel

Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der EinwohnerInnen der älteren Generation der Stadt Brunsbüttel und setzt sich für deren Belange ein. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören im Besonderen beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Ratsversammlung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die die ältere Generation betreffen. Diesen EinwohnerInnen der Stadt Brunsbüttel wird im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch den Seniorenbeirat die Möglichkeit gegeben, sich selbst stärker in das Geschehen ihrer Stadt einzubringen und mitzugestalten. Die Wahlordnung und die Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates regeln die Rechte und Pflichten des Seniorenbeirates.

§ 1
Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Brunsbüttel setzt sich aus Menschen über 60 Jahren zusammen, die in dem Stadtgebiet wohnhaft sind. Der Seniorenbeirat soll in allen anliegenden Thematiken aufgeklärt und beteiligt werden, damit eine umfangreiche Beteiligung gewährleistet wird. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Seniorenbeirates sind für die Belange aller älteren Menschen, die in der Stadt Brunsbüttel wohnhaft sind, zuständig. Somit wird der Seniorenbeirat für alle Senioren tätig.
- (2) Der Seniorenbeirat der Stadt Brunsbüttel berät, informiert und gibt praktische Hilfe und unterstützt Seniorinnen und Senioren und regt so Initiativen zur Selbsthilfe an. Regelmäßige öffentliche Sitzungen werden abgehalten, Sprechstunden können über das Seniorentelefon vereinbart werden.

§ 2
Rechtsstellung und Versicherungsschutz

- (1) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Brunsbüttel. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

- (2) Die Stadt Brunsbüttel versichert die Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt entsprechend der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Brunsbüttel tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und ehrenamtlich tätigen Jugendlichen und Senioren (Entschädigungssatzung) der Stadt Brunsbüttel.

§ 4 Amtszeit, Größe und Sitzungen des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 9 gewählten Mitgliedern, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Hauptwohnsitz die Stadt Brunsbüttel ist, wo sie mindestens 3 Monate gemeldet sein müssen.
- (2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre und endet mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten Seniorenbeirates.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden abhängig vom Bedarf jedoch grundsätzlich einmal im Quartal statt.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich.

§ 5 Pflichten der Stadt Brunsbüttel

- (1) Die Stadt Brunsbüttel unterstützt und fördert den Seniorenbeirat in seiner Arbeit bei allen Maßnahmen der Politik und Verwaltung, die unmittelbar die Belange der älteren Generation betreffen. Der Seniorenbeirat wird in die Entscheidungsfindungen einbezogen.
- (2) Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen zu den Sitzungen der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse zugänglich gemacht. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen erhält der Seniorenbeirat Sitzungsunterlagen für Tagesordnungspunkte, die die Belange der älteren Generation betreffen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein weiteres Beiratsmitglied haben das Recht, an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte, die die Belange der älteren Generation betreffen.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel bzw. der betreffende Ausschuss durch Beschluss zu Beginn der Sitzung.

- (4) Die Verwaltung und die Fraktionen der in der Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel vertretenden Parteien benennen jeweils eine persönliche Ansprechperson für den Seniorenbeirat. Dies dient zur Sicherstellung eines engen und nachhaltigen Kontaktes zu Politik und Verwaltung.
- (5) Die Stadtverwaltung Brunsbüttel betreut in einem angemessenen Umfang die Sitzungen und die jeweiligen Vor- und Nachbereitungen zur Sitzung des Seniorenbeirates. Die Stadt Brunsbüttel sieht sich in der Pflicht, die relevanten Sachverhalte verständlich zu schildern und die daraus resultierenden Fragen angemessen zu bearbeiten. Die Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge des Seniorenbeirates sollen zügig an die zuständigen politischen Gremien weitergeleitet werden.
- (6) Für die Abhaltung der Sitzungen des Seniorenbeirates werden geeignete Räume von der Stadt Brunsbüttel bereitgestellt.
- (7) Die Stadt Brunsbüttel organisiert nach Maßgabe der Wahlordnung der Stadt Brunsbüttel die Durchführung der Wahl zum Seniorenbeirat.
- (8) Die Stadt Brunsbüttel stellt dem Seniorenbeirat, soweit es zur Erfüllung der Pflichten und Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel, Mittel für Aufwendungen und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.

§ 6 Geschäftsordnung

- (1) Der Seniorenbeirat erlässt zur Regelung und Durchführung seiner inneren Angelegenheiten selbstständig eine eigene Geschäftsordnung.
- (2) Jeder neugewählte Seniorenbeirat ist verpflichtet, sich eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen oder aber die bestehende Geschäftsordnung des abgelösten Seniorenbeirates zu übernehmen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Seniorenbeirates unterzeichnet die Geschäftsordnung.

§ 7 Datenschutz

Die Mitglieder des Seniorenbeirates, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriffe Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher) gesichert sind. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, ist nicht zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brunsbüttel, 26.01.2023

Martin Schmedtje
Bürgermeister